

Satzung der politischen Partei

MFG - Oberösterreich Menschen Freiheit

Grundrechte“

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der Partei	2
§ 2 Wesen und Zielsetzung der Partei	2
§ 3 Organisation	3
§ 4 Mitglieder / Unterstützer	4
§ 5 Austritt der Unterstützer	5
§ 6 Ausschluss von aktiven Mitgliedern / Unterstützern	5
§ 7 Rechte der aktiven Mitglieder	6
§ 8 Pflichten der Unterstützer und aktiven Mitglieder	6
§ 9 Unterstützungsbeitrag / Parteispenden	7
§ 10 Organe der Partei und Aufgaben	7
§ 11 Landesparteitag	7
§ 12 Aufgaben des Landesparteitages	8
§ 13 Landesvorstand	9
§ 14 Besondere Obliegenheiten der Landesvorstandsmitglieder	10
§ 15 Landesfinanzreferent	10
§ 16 Landesrechnungsprüfer	11
§ 17 Bezirkssprecher und regionale Organisationseinheiten	11
§ 18 Ortsgruppen/-verbände	12
§ 19 Beurkundung /Wahlen/Abstimmungen	12
§ 20 Das Schiedsgericht	13
§ 21 Auflösung der Landesparteiorganisation	14
§ 22 Geschlechtsneutrale Bezeichnung	14
§ 23 Inkrafttreten	14

§ 1 Name und Sitz der Partei

(1) Die Partei führt den Namen „MFG – Oberösterreich Menschen – Freiheit - Grundrechte“ (MFG OÖ). Ihre, für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der oberösterreichischen Wahlordnung, festgelegt.

(2) Die Partei hat ihren Sitz in Auroldmünster.

(3) Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit in Oberösterreich.

§ 2 Wesen und Zielsetzung der Partei

(1) Die MFG OÖ ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der MFG – Österreich bekennen.

Die aktiven Mitglieder der MFG OÖ bekennen sich auch dem auf Bundesebene gültigen Verhaltenskodex, welcher durch eine ständige Beobachtung der Regeltreue evaluiert wird, der die wesentlichen Werte und Ausrichtungen enthält und dem Parteistatut vorangestellt ist.

Sämtliche Funktionäre und Mandatäre der MFG – OÖ üben ihre politische Tätigkeit basierend auf ihrem praktischen Wissen aus. Hierzu ist es unumgänglich, dass jeder Funktionär und gewählter Mandatar über eine Berufsausbildung und mehrjährige berufliche Erfahrung verfügt, welche er in die politische Arbeit einfließen lässt. Sollte eine solche Voraussetzung vor allem bei der Besetzung von Wahllisten nicht gegeben sein, obliegt es dem Landesvorstand den Kandidaten als nicht geeignet abzulehnen.

(2) Die MFG OÖ bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinne des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind und nach dem die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört.

(3) Die MFG OÖ sieht sich als neue demokratische Organisation für Menschen, die sich bedingungslos für Demokratie, Menschenrechte, Freiheitsrechte und Grundrechte einsetzen. Sie möchte für die oberösterreichische Bevölkerung eine Alternative zu den bestehenden Parteien bieten und verfolgt eine Politik, die sich am Willen des Volkes orientiert und sich durch Anstand, Ehrlichkeit und Transparenz auszeichnet. Praktiken wie Parteikarrieren, Lobbyismus und Vetternwirtschaft zur Gewinnung und zum Erhalt von Einfluss und Macht werden abgelehnt.

(4) Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

§ 3 Organisation

(1) Die MFG OÖ hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich der Landesorganisation erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich; ihr Gerichtsstand ist Linz. Die Landesparteiorganisation wird vom Landesparteivorstand vertreten, dessen Rechte und Pflichten in § 10 dargestellt werden. Der Landesparteivorstand trifft seine Entscheidungen jeweils nach den gültigen Regeln gemäß § 10 Absatz 3 und 4.

(2) Teilorganisationen werden eingerichtet auf:

- Regionalebene
- Bezirksebene
- Orts- oder Gemeindeebene

(3) Die Aufgabe der Teilorganisationen ist die Umsetzung der Ziele der Partei auf lokaler Ebene. Dabei werden insbesondere auch regionale und lokale Themenstellungen aufgegriffen und auf Basis der Werte und des MFG-Parteiprogramms, politische Prozesse initiiert und umgesetzt.

(4) Die Einrichtung von Teilorganisationen erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes, für alle untergeordneten Organisationen (Bezirk, Ort, usw.).

Soweit es für die Durchführung landesweiter Wahlen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwilligen Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorganisationen die Richtlinien der Landespartei zu befolgen.

Alle in Abs. 2 genannten Teilorganisationen haben das Recht Themen einzubringen, die eine landesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie können verlangen, dass der Landessparteivorstand eine für das Land verbindliche Entscheidung trifft. Im Rahmen der Behandlung von Bundesthemen kann jedoch der Bundesparteivorstand den Landesparteien und Teilorganisationen Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen. Die Erarbeitung und öffentlichkeitswirksame Präsentation von Bundesthemen ist jedoch nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes der MFG – Österreich zulässig.

(5) Die sich neu gründende bzw. gegründete Landespartei gilt als wahlwerbende Partei im jeweiligen Bundesland mit allen Rechten und Pflichten für die Landespartei als Rechtspersönlichkeit sowie deren handelnden Akteuren auch schon im vorangegangenen Wahlkampf.

§ 4 Mitglieder / Unterstützer

(1) Die Landespartei MFG OÖ verwaltet alle Unterstützer des Bundeslandes Oberösterreich selbstständig. Die Bundespartei stellt die hierfür notwendigen Mitgliederdaten zur Verfügung. Die Partei unterscheidet zwischen:

- a) Unterstützer
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Unterstützer der Partei nach Abs. 1 können Menschen werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes haben. Sie müssen sich zum Verhaltenskodex und zum Programm der Partei bekennen, dürfen bei keiner anderen österreichischen Partei Mitglied sein und unterstützen die Partei durch Zahlung eines von der Delegiertenversammlung festgelegten Unterstützungsbeitrages, welcher je Kalenderjahr fällig ist. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Unterstützungsbeitrages wirksam.

(3) **Unterstützende Mitglieder** können Menschen werden, welche die Partei ausschließlich durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages unterstützen. Neben der Entrichtung eines von der Delegiertenversammlung festgelegten Unterstützungsbeitrages ist es sowohl für unterstützende Mitglieder als auch andere natürliche Personen möglich, Spenden zu tätigen. Der Antrag auf Beitritt als unterstützendes Mitglied ist auf elektronischem oder auch auf schriftlichem Weg möglich, wobei keine Unterstützungserklärung notwendig ist. Der Beitritt als „Unterstützer“ tritt mit Zahlung des Unterstützungsbeitrages in Kraft.

Verfügt der Unterstützer über keinen Hauptwohnsitz in Österreich (EU-Bürger), wird es jenem Bundesland zugeordnet, das seine Aufnahme beschließt, bzw. sein Wahlrecht bekundet.

(4) **Aktive Mitglieder** bringen sich durch ihre Mitarbeit in Form von, ehrenamtlichen Dienstleistungen in der Partei ein. Diese aktive Mitarbeit umfasst Tätigkeiten als Funktionär, gewähltes politisches Organ oder Ersatzorgan, Ortsgruppenmitglied sowie durch „Bekleidung einer Stabstellenfunktion“. Über die Aufnahme entscheidet der Landespartei Vorstand über den Vorschlag der Regional-, Bezirks- oder Ortsgruppenvertreter, in dem der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Der jeweilige Landes- oder der Bundesvorstand haben das Recht im Falle des Wegfalles der Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft (fehlende aktive Mitarbeit, oder schädigende Aktivitäten für die Partei), diesen Status abzuerkennen. Das aktive Mitglied ist dann automatisch unterstützendes Mitglied ohne Stimmrecht.

(5) Die Aufnahme als aktives Mitglied oder als unterstützendes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(6) Die Verwaltung der Mitglieder vollzieht die Landesparteileitung (Landespartei Vorstand).

(7) Die Mitgliedschaft ist einheitlich, jeder Unterstützer ist auch Unterstützer der Bundespartei MFG – Österreich und wird zusätzlich als Landesparteimitglied geführt.

(8) **Ehrenmitglieder** nach Abs. 1 sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Partei ausgezeichnet haben und über Vorschlag des Bundesparteivorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes vom Bundesparteivorstand aufzunehmen sind. Der Beschluss auf Aufnahme des Ehrenmitgliedes durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist auch auf elektronischem Weg möglich.

§ 5 Austritt der Unterstützer

(1) Unterstützer sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(2) Ein bereits bezahlter Unterstützungsbeitrag wird nicht rückerstattet.

(3) Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesvorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet weiters durch Tod des Unterstützers, oder durch Parteiausschluss.

(4) Mit dem Austritt aus der Partei erlischt jede Art der Mitgliedschaft und ein damit verbundenes Stimmrecht.

§ 6 Ausschluss von aktiven Mitgliedern / Unterstützern

(1) Der Ausschluss von aktiven Mitgliedern / Unterstützern aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn der Unterstützer ein Verhalten setzt, dass das Ansehen der Partei ernsthaft schädigt. Im Verhaltenskodex der MFG werden dazu demonstrativ Ausschlussgründe aufgezeigt. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn der Unterstützer die Grundwerte der Partei gemäß § 2 der Statuten grob verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt.

Der Antrag auf Ausschluss wird vom zuständigen Landesvorstand beim Bundesvorstand eingebracht. Bei Mitgliedern des Bundesparteivorstandes obliegt das Antragsrecht dem Bundesparteivorstand. Über den Ausschluss wird im Bundes- oder Landesparteivorstand entschieden. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Unterstützers ist eine Zweidrittelmehrheit im jeweiligen Landesvorstand beziehungsweise Bundesvorstand notwendig.

Die Beschlussfassung ist auch im Wege des Umlaufbeschlusses möglich. Der Ausschluss ist dem betroffenen Unterstützer schriftlich (eingeschriebener Brief oder E-Mail mit Zustellnachweis) mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung zu entscheiden, andernfalls bleibt der Ausschluss wirksam.

(2) Der Bundesvorstand verpflichtet sich alle Delegierten über den Ausschluss und Grund zu informieren.

(3) Gerät ein Unterstützer mit der Bezahlung des jährlichen Unterstützungsbeitrags in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, es nach vorhergehender Erinnerung und Ablauf einer darauffolgenden Frist von zumindest 14 Tagen mit Beschluss auszuschließen. Sollte kein Ausschluss erfolgen, schuldet der Unterstützer die Zahlung des Unterstützungsbeitrages nach Maßgabe der jährlichen Fälligkeit.

(4) Ein Ausschluss eines Unterstützers erfolgt ebenso automatisch, wenn diese(r) einer anderen politischen Partei beitrifft.

§ 7 Rechte der aktiven Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder (gem. § 4, Abs. 4) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Jahresversammlung ihrer Landesparteiorganisation teilzunehmen, bei dieser das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen abzustimmen. Sie sind auf Landesebene berechtigt in Wahlen sowohl das passive als auch aktive Wahlrecht auszuüben. Für den Fall, dass das aktive Mitglied als Delegierte/r der Partei bestellt wird gilt sein passives als auch aktives Wahlrecht auch auf Bundesebene.

(2) Aktive Mitglieder können zu Delegierten und somit auch in die Organe des Bundespartei Vorstandes gewählt bzw. entsendet werden.

(3) Alle Parteimitglieder einschließlich der unterstützenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder sind dazu berechtigt, an den von MFG – Österreich organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, sich auf Wunsch an der Parteiprogramm-gestaltung zu beteiligen und sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten ehrenamtlich für die Weiterentwicklung der Partei zu engagieren.

§ 8 Pflichten der Unterstützer und aktiven Mitglieder

(1) Es ist ein jährlicher Unterstützungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird und für die in § 4 Abs. 1 definierten Mitgliedschaften unterschiedlich hoch ausfallen kann. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Unterstützungsbeitrages befreit. Die Höhe der Beträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

(2) Alle aktiven Mitglieder und Unterstützer sind verpflichtet, die Werte und Grundsätze der Partei, welche im Verhaltenskodex geregelt sind, zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und sich für die Erreichung der Parteiziele einzusetzen (siehe § 2). Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzung und sonstige die Parteitätigkeit regelnden Bestimmungen (wie die Geschäftsordnung und das Qualitätsmanagement - Handbuch) sowie an die Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(3) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften müssen aktive Mitglieder sein.

§ 9 Unterstützungsbeitrag / Parteispenden

- (1) Es ist ein jährlicher Unterstützungsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe bestimmt die Delegiertenversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres selbstverantwortlich oder nach Vorschreibung zu entrichten.
- (4) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden und durch Wahlen gesetzlich zuerkannter Parteienförderung gemäß den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.
- (6) Die Vorgaben des Parteiengesetzes 2012 sowie jeglicher bundesländer-spezifischer Gesetze in der jeweils gültigen Fassung werden strikt eingehalten.

§ 10 Organe der Partei und Aufgaben

(1) Organe der Partei sind:

- der Landesparteitag (§ 11)
- der Landesvorstand (§ 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 16)
- die Bezirkssprecher und regionale Funktionseinheiten (§ 17)
- die Ortsgruppen, das sind Gemeindeorganisationen (Gemeindeverbände), welche sich selbst analog zu den Landesorganisationen organisieren (§ 18)

(2) Weiters kann die Partei folgende Einrichtungen etablieren:

- a) Eine Abteilung zur landesweiten Wissen- und Informationserarbeitung
- b) Einen Verlag für Betrieb eines Medienportals und Herausgabe von Druckwerken
- c) Eine MFG-Bildungsakademie zur internen und externen Fort- und Weiterbildung

§ 11 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei und besteht aus dem Landesvorstand und den aktiven Mitgliedern des Bundeslandes.

(2) Jede Landespartei ist berechtigt, 13 Delegierte in die Bundes-delegiertenversammlung zu entsenden. Diese setzt sich aus den Landesvorstandsmitgliedern und weiteren durch den Landesparteitag gewählten Vertretern zusammen. Delegierte müssen jedenfalls die Kriterien eines aktiven Mitgliedes, gemäß Bundesstatut der MFG – Österreich, erfüllen.

(3) Der Landesparteitag ist vom Landesparteibmann mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich (auch per E-Mail) vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Landesparteivorstand bestimmt.

(4) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteibmann jederzeit aus besonderem Anlass und wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zumindest zwei Wochen, einberufen werden. Im Zuge der Einladung sind vom Landesparteibmann die, zu behandelnden Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Einladung abgehalten werden.

(5) Jeder Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der teilnahmeberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später; am gleichen Ort; der Landesparteitag statt und ist dann beschlussfähig.

(6) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, zu ordentlichen Sitzungen einen Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung und diesbezüglichen Beschlussfassung einzubringen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin der Versammlung bei den aktiven Mitgliedern des Landesparteivorstandes einzubringen. Rechtzeitig eingebrachte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind allen aktiven Mitgliedern des Landes mindestens 3 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Einer außerordentlich einberufenen Versammlung sind keine weiteren Tagesordnungspunkte hinzuzufügen.

(7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmsweise werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst, sofern dies in diesem Statut ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Die Wahl der Mitglieder des Landesparteivorstandes. Das passive Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder der Landesorganisation.

(2) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesparteivorstandes

(3) Die Genehmigung der Jahresabschlüsse

(4) Die Entlastung des Landesparteivorstandes einschließlich des Finanzreferenten

(5) Beschlüsse über Änderungen der Landesstatuten (2/3 Mehrheit)

(6) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei (3/4 Mehrheit, § 21 Abs. 1)

(7) Sonstige für die Landespartei wichtige Entscheidungen

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Landesparteiobmann, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und für jedes Vorstandsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Die Funktionsdauer des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Landesvorstand ist in Versammlungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(4) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Den Vorsitz führt der Landesparteiobmann, bei Verhinderung der Stellvertreter oder der Finanzreferent.

(6) Die Landesparteiorganisation hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.

(7) Im Fall des Rücktritts eines Mitgliedes des Landesvorstandes hat der restliche Landesvorstand das Recht ein anderes wählbares aktives Mitglied an dessen Stelle zu kooptieren. Für den Fall, dass der gesamte Landesvorstand zurücktritt obliegt dem Bundesvorstand der MFG – Österreich gemäß seinen Statuten unverzüglich einen Landesparteitag zur Beratung und Abstimmung über die weitere Vorgangsweise einzuberufen.

(8) Der Landesvorstand kann über die Regelung des Abs. 1 hinausgehend einen erweiterten Vorstand zur Beratung, Vernetzung/Koordination und Aufgabendurchführung einrichten. Befugnisse, die dem Vorstand gemäß dieser Satzung zukommen, dürfen nicht übertragen werden. Zusätzlichen Mitgliedern des Landesvorstandes wird ein Stimmrecht zuerkannt, sobald Aufgaben außerhalb einer beratenden Tätigkeit ausgeführt werden.

(9) Dem Landesvorstand obliegt es, notwendige landesinterne Netzwerke und Strukturen als operative Einheiten aufzubauen. Zum Zweck dieser Tätigkeit handelt der Landesvorstand im Sinne der Partei autonom und kann über sinnhafte Strukturen im eigenen Ermessen entscheiden.

(10) Der Landesvorstand ist im Hinblick auf die politische Arbeit damit beauftragt alle der Landesgesetzgebung zugeordneten Themen nach eigener Maßgabe aufzugreifen und in öffentlichen Positionen nach außen zu kommunizieren.

§ 14 Besondere Obliegenheiten der Landesvorstandsmitglieder

(1) Der Landesparteiobmann vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesparteiobmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Landesparteiobmannes und des Finanzreferenten bzw. der Stellvertreter.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei „Gefahr in Verzug“ ist der Landesparteiobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landesparteitages oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.

(4) Der Landesparteiobmann führt den Vorsitz beim Landesparteitag und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer hat den Landesparteiobmann bei der Führung der Parteigeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle des Landesparteitages und des Vorstandes.

(6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes vertreten die Stellvertreter mit allen Befugnissen.

§ 15 Landesfinanzreferent

(1) Der Finanzreferent gehört dem Landesvorstand an. Er führt die Finanzgebarung der Landespartei unter der Verantwortung des Landesparteiobmannes. Der Finanzreferent wird aus der Mitte der aktiven Mitglieder gewählt. Das passive Wahlrecht für diese Funktionsstelle können ausschließlich aktive Mitglieder wahrnehmen, die alle hierfür notwendigen Kompetenzen nachweisen können. Diese Kompetenzen umfassen unter anderem eine mehrjährige Praxis im Finanzmanagement, umfangreiche Erfahrung in Kalkulation und Reporting und ein hohes Maß an Genauigkeit und vorausschauendem Agieren.

Der Finanzreferent hat dem Landespartei Vorstand in regelmäßigen Abständen einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vorzulegen. Der Finanzreferent hat dem Landesparteitag in der jährlichen Versammlung einen Jahresabschluss über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

§ 16 Landesrechnungsprüfer

(1) Der Landesvorstand bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter aus den aktiven Mitgliedern. Zur Besetzung der Funktion als Rechnungsprüfer kommen jene aktiven Mitglieder in Frage, die ebenfalls sinngemäß § 15 über erforderliche Kompetenzen verfügen. Sie dürfen dem Landesparteivorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Landespartei. Zu diesem Zweck haben Sie das Recht, von jedem Parteiorgan und jedem aktiven Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfer legen im Rahmen des Landesparteitages gegenüber den aktiven Mitgliedern einen Bericht über die Prüfungsergebnisse offen. Über allenfalls festgestellte Mängel; sowie über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen; haben Sie unverzüglich dem Landesparteivorstand zu berichten.

§ 17 Bezirkssprecher und regionale Organisationseinheiten

(1) Zum Zweck der politischen Arbeit obliegt es der MFG – Oberösterreich regional agierende Organisationseinheiten zu etablieren. Diese Einheiten können nach eigener Maßgabe autonom einerseits als Bezirksgruppen mit Bezirkssprechern als auch andererseits als andere praktikable Einheiten (Viertelgruppen oder ähnliches) geführt werden. Bei Einsetzung von Bezirkssprechern gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 im genauen Wortlaut. Werden andere zusammengefasste Organisationseinheiten gebildet, so gelten für die dort aktiven Regionalleiter die Absätze 2 bis 5 ebenfalls sinngemäß.

(2) Die Bezirkssprecher und ihre Bezirksfunktionäre leiten, koordinieren und unterstützen sämtliche Ortsgruppen in einem Verwaltungsbezirk.

(3) Die Bezirkssprecher werden von den aktiven Mitgliedern in den jeweiligen politischen Bezirken gewählt und vom Landesvorstand durch Beschlussfassung bestätigt.

(4) Die Funktionsdauer der Bezirkssprecher beträgt drei Jahre. Aus organisatorischen Gesichtspunkten ist darauf zu achten, dass die Wahlen der Bezirkssprecher nicht in Wahljahren erfolgen, sondern im darauffolgenden Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Bezirkssprecher sind berechtigt, Delegierte zum Bundesparteitag (auch sich selbst) aus ihrem Bezirk vorzuschlagen.

(6) Die Bezirkssprecher sind aufgefordert, mindestens einmal jährlich eine Bezirksversammlung einzuberufen, zu der alle aktiven Mitglieder des Bezirks eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt in Analogie zu § 11 Abs. 3 - 7 der Bundesgebarung. Beschlüsse sind ebenfalls gemäß § 6 Abs. zu fassen und zu dokumentieren.

(7) Die gewählten Bezirkssprecher verpflichten sich dazu jährlich zwei Treffen mit jeweils einem Vertreter je Funktion des Landesvorstandes einzuberufen. Die Termine werden vier Monate im Vorhinein bekanntgegeben. Jeder Bezirkssprecher hat jeweils einen dieser Termine wahrzunehmen, bei sonstigem Funktionsverlust.

§ 18 Ortsgruppen/-verbände

- (1) Alle Mitglieder einer oder mehrere Gemeinden bilden eine Ortsgruppe oder einen Ortsgruppenverband.
- (2) Eine Ortsgruppe besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern, nämlich einem Ortsgruppensprecher, Schriftführer, einem Kassier und / oder deren Stellvertreter. Diese werden von den Mitgliedern der Ortsgruppen/verbände gewählt.
- (3) Mehrere Orte können einen Ortsgruppenverband bilden.
- (4) Der Ortsgruppe obliegt es, im regional örtlichen Bereich die Ziele der Partei zu vertreten, Parteiveranstaltungen zu organisieren, regelmäßige Ortsgruppen oder Verbandstreffen abzuhalten, vor allem neue Unterstützer für die Partei zu akquirieren und möglichst viele Bürger über die Ziele der Partei zu informieren.
- (5) Die Ortsgruppen bilden die für eine Kommunalwahl notwendige Organisationseinheit, diese ist berechtigt die Wahllisten zu erstellen.

§ 19 Beurkundung /Wahlen/Abstimmungen

- (1) Über die in den Landesversammlungen, Vorstandssitzungen und in sonstigen Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen. Eine digitale Kenntnisaufnahme ist möglich.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Das Stimmrecht in Versammlungen kann nur durch „persönliche Anwesenheit“ ausgeübt werden. Eine digitale Teilnahme sowie eine Stellvertretung sind nicht unzulässig.
- (5) Jeder Stimmberechtigte hat, auch wenn er mehrere Funktionen innehat, nur eine Stimme.
- (6) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung nehmen die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorgans, am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (7) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Nur auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim, mittels Stimmzettel oder auf andere Weise abzustimmen.
- (8) Jedes im jeweils abzustimmenden Gremium wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt, mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin eigene Wahlvorschläge einzubringen.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Falls in einem Wahlgang keine Mehrheit für das zu wählende Amt erreicht wird, ist ein weiterer Stichwahlgang vorzunehmen. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

(10) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 Das Schiedsgericht

(1) Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung interner Parteistreitigkeiten. Das Schiedsgericht kann aus aktiven Mitgliedern, als auch aus externen Personen bestehen.

Zur Bildung des Schiedsgerichtes stellt jede Streitpartei einen Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter benennen wiederum im Zeitraum von vier Wochen zwei Vorsitzende für das Schiedsgericht. Finden die Schiedsrichter über die Auswahl des Vorsitzes keine Einigkeit, so obliegt es dem Bundesparteiobmann, diesen nach Ablauf der vierwöchigen Frist zu benennen. Weiters werden durch die Bezirkssprecher drei, höchstens fünf Beisitzern benannt.

Die beiden Vorsitzenden sollten erfahrene Juristen sein. Etwaige Befangenheiten der Vorsitzenden oder der Beisitzer bedürfen einer Prüfung. Sollten begründete Gründe für Befangenheit bestehen, bedürfen Diese einer Begründung. Das betroffene Mitglied kann somit nicht Teil des Schiedsgerichtes werden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über Einsprüche, von betroffenen aktiven Mitgliedern gegen Sanktionen, wie etwa Ausschluss, Funktionsverbot oder Auflösung eines Parteiorganes.

Das Schiedsgericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an das satzungsgemäß zuständige Organ verweisen. Die Sanktionen sind vom Schiedsgericht bei groben Compliance-Verstößen gemäß dem Verhaltenskodex, beispielsweise bei einer ernsthaften Schädigung des Ansehens der Partei, zu bestätigen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit, über Anfechtung von angeblich „satzungswidrigen Beschlüssen“ der Bundesorgane sowie als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesparteiorgane.

(4) Zur Einberufung des Schiedsgerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes persönlich betroffene aktive Mitglied und jedes Parteiorgan berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Einsprüche, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.

(5) Das Schiedsgericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet in einem Dreiersenat bestehend aus den beiden Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Entscheidung im Dreiersenat erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Sollte einer der Vorsitzenden zum Entscheidungstag verhindert sein so

ist eine Vertretung unzulässig und die Entscheidung muss vertagt werden. Dem Beisitz als Senatsmitglied ist es möglich ein Mitglied als Sprecher zu entsenden.

§ 21 Auflösung der Landesparteiorganisation

(1) Die Landespartei kann durch den Beschluss des Landesparteitages mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den jeweiligen Vorstand.

§ 22 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Parteistatut tritt mit 19.03.2025 in Kraft.